jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/5/26 7Ob131/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1965

Norm

KO §31
KO §68

Rechtssatz

Gemäß § 31 KO ist ein Geschäft als nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit geschlossen nur anfechtbar, wenn zur Zeit seines Zustandekommens der Schuldner nicht die Möglichkeit hatte, die fälligen und weder rechtsverbindlich noch tatsächlich gestundeten Forderungen zu begleichen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 131/65
  Entscheidungstext OGH 26.05.1965 7 Ob 131/65

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0064748

Dokumentnummer

JJR_19650526_OGH0002_0070OB00131_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at